

NEBENGEBÜHRENKATALOG 2025 (ÄRZTINNEN/ÄRZTE)

ZULAGEN FÜR DEN MAGISTRAT SCHEMA II/IV Beilage E-II/IV/WIGEV

Wiener Gesundheitsverbund

4.) Nachtdienstzulage

a) [...]

b) für Ärzte/Ärztinnen, deren Mehrdienstleistungen durch einzelverrechnete Mehrdienstleistungsvergütungen gemäß Beilage K oder durch Freizeit abgegolten werden, gebührt für Nachtdienste (22 Uhr bis 6 Uhr), soweit sie innerhalb der Normalarbeitszeit liegen,

je Arbeitsstunde **Kz. 954501** **30,47 EUR** (vormals 29,44 EUR)

NACHTARBEITSZUSCHLAG

5.) Erschwerniszulage

für Ärzte/Ärztinnen an Röntgeninstituten oder pathologisch-bakteriologischen Instituten, an strahlentherapeutischen Abteilungen/Instituten und an den nuklearmedizinischen Instituten/Stationen,

monatlich **Kz. 833301** **247,84 EUR** (vormals 239,46 EUR)

7.) Entschädigung

für Ärzte/Ärztinnen, die in theoretischen Fächern an physikalisch-therapeutischen oder medizinisch-chemischen Instituten tätig sind,

monatlich **Kz. 834001** **110,31 EUR** (vormals 106,58 EUR)

GEFAHRENZULAGE

8.) Besondere Infektions(Strahlengefährdungs)zulage

a) für Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände, Ärzte/Ärztinnen, Chemiker/Chemikerinnen und Physiker/Physikerinnen, die mindestens einen Monat ununterbrochen überwiegend an Instituten (Stationen, Laboratorien) tätig und strahlenexponiert sind, für die Ärzte/Ärztinnen

der Unfallchirurgischen Abteilung und der 1. Chirurgischen Abteilung mit Schwerpunkt Gefäßchirurgie der Klinik Ottakring,

der Herz- und Gefäßchirurgischen Abteilung und

der Abteilungen für Orthopädie und Traumatologie (Unfallchirurgie),
für die an Prosekturen (Pathologisch-bakteriologischen-anatomischen Instituten) oder am gerichtsmmedizinischen Institut zum Dienst eingeteilten Ärzte/Ärztinnen,
für die in einer ständigen Verwendung in Laboratorien überwiegend mit bakteriologischen oder virologisch-serologischen Untersuchungen beschäftigten Ärzte/Ärztinnen,
für Ärztliche Abteilungsvorstände und Ärzte/Ärztinnen der Abteilungen für Anästhesiologie und Intensivmedizin,
für die Ärzte/Ärztinnen des Zentrums für sexuelle Gesundheit,

b) [...]

als Entschädigung für die mit der Dienstleistung verbundene besondere Infektions- und Strahlengefährdung,

monatlich,	189,14 EUR (vormals 182,74 EUR)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 833402
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 833499

Vertretung bis zu einem Monat	1 E = 1 EUR (gleichbleibend)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 903901
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 906101

c) für den Ärztlichen Institutsvorstand, die Ärzte/Ärztinnen, die Bediensteten der med.-techn. Dienste und die (Ersten) Obduktionsassistenten/(Ersten) Obduktionsassistentinnen am Pathologischbakteriologischen Institut der Klinik Penzing,

monatlich,	285,91 EUR (vormals 276,24 EUR)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 839502
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 839559

9.) Infektions(Gefahren)zulage

a) für Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände und Ärzte/Ärztinnen, die mindestens einen Monat ununterbrochen an Tbc-, Infektions-, Kinderinfektionsabteilungen (Stationen), Onkologischen Abteilungen (Stationen), Internen Abteilungen mit Dialyse oder Intensivstation oder an der Transfusionsmedizin des Universitätsklinikums AKH Wien tätig sind,

für Ärztl. Abteilungs-(Instituts-)vorstände, Ärzte/Ärztinnen, Biologen/Biologinnen und Chemiker/Chemikerinnen in Laboratorien und bis zu zehn Ärzte/Ärztinnen der 4. med. Abteilung der Klinik

Ottakring, welche überwiegend mit infektiösem Material beschäftigt sind, für die gesamte Dauer der Verwendung,

für Fachärzte/Fachärztinnen, einschließlich Abteilungs-(Instituts-)vorstände, für Hals-, Nasen und Ohrenerkrankungen, in Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für HNO stehende Ärzte/Ärztinnen und Fachärzte/Fachärztinnen, einschließlich Abteilungs-(Instituts-)vorstände für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,

für Apotheker/Apothekerinnen, die mit der zentralen Zytostatikazubereitung betraut sind,

für 6 Ärzte/Ärztinnen der Intensivstation der Kinderchirurgischen Abteilung der Klinik Donaustadt,

für Ärzte/Ärztinnen der Intermediate-Care-Station der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde der Klinik Ottakring sowie der Klinik Floridsdorf,

für Ärzte/Ärztinnen der Ambulanzen der Kinder- und Jugendheilkunde, die erste Anlaufstelle für Patienten/Patientinnen sind, welche charakteristische Symptome einer Infektionserkrankung aufweisen und bei denen noch keine Basisdiagnostik vorliegt, sofern sie mindestens einen Monat ununterbrochen in diesem Bereich tätig sind, für die gesamte Dauer der Verwendung,

für Ärzte/Ärztinnen der Neonatologien (ausgenommen die Nachsorgestation),

für Psychologen/Psychologinnen der Kinderinfektionsabteilungen (Stationen),

b) [...]

c) [...] für die Bediensteten (Ärzte/Ärztinnen, Pflegepersonal) der Abteilung für Lungenerkrankungen und Langzeitbeatmung der Pflege Donaustadt, [...]

als Entschädigung für die mit der Dienstleistung verbundene besondere Gefährdung

monatlich,	157,51 EUR (vormals 152,18 EUR)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 833502
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 833599

[...] Für an der Univ. Klinik für Dermatologie Süd B I-HIV, Süd B N-HIV, Süd B-HIV-Labor und der Süd B Ambulanz HIV einschließlich des HIV-Labors Ebene 4P des Universitätsklinikums AKH Wien, sowie an der Ambulanz L/1 der Lungenabteilung der Klinik Penzing tätigen Bediensteten und für die Ärzte/Ärztinnen, das Pflegepersonal sowie die in den Medizinischen, Therapeutischen und Diagnostischen Gesundheitsberufen tätigen Bediensteten, die in jenen Bereichen der Klinik Ottakring und der Klinik Penzing verwendet werden, in denen Patienten/Patientinnen mit MDR-, XDR- oder TDR-Tuberkulose behandelt oder betreut werden,

erhöht sich die Zulage um 100 %	315,02 EUR (vormals 304,36 EUR)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 807999
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 807901

d) [...]

10.) Gefahrenzulage

a) für Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, Ärztliche Abteilungsvorstände, Ärzte/Ärztinnen und Psychologen/ Psychologinnen

der psychiatrischen Kliniken,

der psychiatrischen Abteilungen und Stationen,

der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenpsychiatrie für Erwachsene mit Ambulanz der Klinik Hietzing, der Früh-Neurorehabilitationsstation der Klinik Favoriten sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Klinik Floridsdorf,

für die Psychologen/Psychologinnen des Universitätsklinikums AKH Wien sowie der Psychosomatik und Krisenintervention der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde der Klinik Ottakring, für Pädagogen/ Pädagoginnen an der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenpsychiatrie für Erwachsene mit Ambulanz der Klinik Hietzing, die mindestens einen Monat ununterbrochen in diesen Dienststellen tätig sind, für die gesamte Dauer der Verwendung,

b) [...]

c) [...]

d) [...]

... als Entschädigung für die mit der Dienstleistung verbundene besondere Gefährdung,

monatlich,	157,51 EUR (vormals 152,18 EUR)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 833502
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 833599

e) [...]

f) für die sonstigen Bediensteten

der psychiatrischen Kliniken,

der psychiatrischen Abteilungen und Stationen,

der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenpsychiatrie für Erwachsene mit Ambulanz der Klinik Hietzing,

der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Klinik Floridsdorf,

für Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen und das Pflegepersonal auf neurologischen Abteilungen (Stationen),

für Ärzte/Ärztinnen im Zentrum Förderpädagogik der Klinik Penzing,

für Laborassistenten/Laborassistentinnen und (Leitende) Medizinische Fachassistenten/(Leitende) Medizinische Fachassistentinnen,

für die Bediensteten der med.-techn. Dienste sowie die Medizinischen Masseure/Medizinischen Masseurinnen auf neurologischen Abteilungen (Stationen) nur dann, wenn sie mit neurologischen Patienten unmittelbar arbeiten,

für das Pflegepersonal

der Kinderabteilung der Klinik Donaustadt,

der Internen Abteilung der Kinder- und Jugendabteilung der Klinik Ottakring sowie der Klinik Floridsdorf,

der Stationen, die über Risiko- und Aufwachzimmer verfügen,

monatlich,	76,66 EUR (vormals 74,07 EUR)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 801207
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 801299

Vertretung bis zu einem Monat	1 E = 1 EUR (gleichbleibend)
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 erfüllt sind	Kz. 903901
wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung im Sinn des § 68 EStG 1988 <u>nicht</u> erfüllt sind	Kz. 906101

Der Bezug einer der unter Punkt 7 bis 10 angeführten Zulagen schließt den Bezug einer anderen dieser Zulagen aus.

40.) Sonn- und Feiertagszulage

für Ärzte/Ärztinnen und Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände, ausgenommen Ärztliche Direktoren/ Direktorinnen, für jede an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeitsstunde, sofern sie innerhalb der Normalarbeitszeit liegt,

je Arbeitsstunde **Kz. 954701** **19,15 EUR** (vormals 14,74 EUR)

SONN- UND FEIERTAGSZUSCHLAG

Der Bezug dieser Zulage schließt den gleichzeitigen Bezug der Zulage gemäß Punkt 15 der Beilage A-II/IV/ALLG. aus.

41.) Zulage

für die in den Zentralen Notaufnahmen und am Notarzteinsatzfahrzeug tätigen Ärzte/Ärztinnen, ausgenommen Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände und Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, für jede in der Normalarbeitszeit gelegene Arbeitsstunde, sofern sie nicht im Rahmen eines verlängerten Dienstes (25-Stunden-Dienst) erbracht wird,

je Arbeitsstunde **Kz. 943001** **6,91 EUR** (vormals 6,68 EUR)

LEISTUNGSENTGELT

42.) Entschädigung

für in Kliniken und Pflegewohnhäusern des Wiener Gesundheitsverbundes tätige Ärzte/Ärztinnen (einschließlich Fach- und Oberärzten sowie Fach- und Oberärztinnen, Ärzten/Ärztinnen in Ausbildung sowie Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständen und Ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständinnen, ausgenommen Ärztlichen Direktoren/Direktorinnen), Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Behinderten(fach)betreuer/Behinderten(fach)betreuerinnen, Bedienstete im Blut-, Patienten- und Patientinnentransport sowie Bedienstete des Klinisch administrativen Dienstes für jede für einen tatsächlich geleisteten Nachtdienst gutgeschriebene Stunde, die nicht innerhalb eines halben Jahres in Freizeit ausgeglichen wurde,

je Stunde **Kz. 995701** **Normalstundensatz gemäß Beilage K**

Diese Entschädigung gebührt nur, wenn ein Freizeitausgleich innerhalb des halben Jahres ab der Gutschrift aus dienstlichen Gründen nicht möglich war, und im Ausmaß von zwei Stunden je tatsächlich geleistetem Nachtdienst für Tätigkeiten in unmittelbarer Beteiligung am Behandlungs- und Versorgungsprozess von Patienten/Patientinnen sowie Bewohner/Bewohnerinnen in einer Klinik und in einem Pflegewohnhaus.

44.) Entschädigung

für die in der dienstfreien Zeit geleisteten zusätzlichen Dienste der Ärzte/Ärztinnen bei Betrieb des Rettungshubschraubers,

pro Dienst **Kz. 912102** **632,59 EUR** (vormals 611,20 EUR)

ÜBERSTUNDENENTGELT

Mehrdienstleistungsvergütungen BEILAGE K

5.) Für Bedienstete der Schemata II KAV und IV KAV

- a) bei Abgeltung gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 DO 1994 oder § 11 Abs. 3 Z 2 VBO 1995 unter Berücksichtigung des § 48f Abs. 1 BO 1994:

Normalstundensatz:	1/173 des Gehaltes
Überstundensatz für jede Überstunde an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr:	Normalstundensatz zuzüglich 50 % Überstundenzuschlag
Überstundensatz für jede sonstige Überstunde:	Normalstundensatz zuzüglich 100 % Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlag
Bei gleichzeitigem Anspruch auf die Feiertagsabläse gemäß Beilage A-II/IV/Allg., Pkt. 8, beträgt der Überstundensatz für jede Tagüberstunde an Feiertagen:	Normalstundensatz zuzüglich 50 % Feiertagszuschlag

- b) Bei Abgeltung gemäß § 26 Abs. 3 Z 3 DO 1994 oder § 11 Abs. 3 Z 3 VBO 1995 gebührt nur der Überstundenzuschlag bzw. der Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschlag.]

Magistratsabteilung 39

2.) Gefahren(Infektions)zulage

a) für Bedienstete im chemischen Bereich, die überwiegend mit aromatischen Kohlenwasserstoffen, Säuren oder anderen gesundheitsschädlichen Chemikalien arbeiten,

für Bedienstete im bauphysikalischen Bereich, die überwiegend bei Brandprüfungen arbeiten,

für (Physikats-)Ärzte/Ärztinnen und Bedienstete des höheren Verwaltungsdienstes, die im bakteriologischen Laboratorium mit der Untersuchung von menschlichem Auswurf und menschlichen Ausscheidungen befasst sind,

für (Physikats-)Ärzte/Ärztinnen und Bedienstete des höheren Verwaltungsdienstes, die in der virologischen Abteilung mit der Untersuchung von Sediment und Wasser der Neuen Donau und der Proben des Ablaufes der Hauptkläranlage befasst sind,

für med.-techn. Analytiker/Analytikerinnen, chem.-techn. Assistenten/Assistentinnen und Laborgehilfen/ Laborgehilfinnen sowie

für Bedienstete, die im Bereich von Abwasserbeseitigungsanlagen tätig sind,

monatlich **Kz. 836439**

189,14 EUR (vormals 182,74 EUR)

b) [...]

Magistratsabteilung 70

2.) Nachtdienstzulage

für die Rettungsärzte/Rettungsärztinnen für jeden in der Zeit vom Dienstende des einen bis zum Dienstbeginn des nächstfolgenden Tages auf Grund der Diensteinteilung geleisteten Nachtdienst,

je Nachtdienst **Kz. 974101**

129350 EUR (vormals 92,80 EUR)

NACHTARBEITSZUSCHLAG

3.) Entschädigung

für die in der dienstfreien Zeit geleisteten zusätzlichen Dienste der Rettungsärzte/Rettungsärztinnen bei Betrieb des Rettungshubschraubers,

pro Dienst **Kz. 912101**

632,59 EUR (vormals 611,20 EUR)

ÜBERSTUNDENENTGELT

4.) Entschädigung

für Rettungsärzte/Rettungsärztinnen, die in der dienstfreien Zeit als Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerinnen für die MA 70 verwendet werden, wenn sie hiezu die Berechtigung gemäß § 79 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nachweisen,

je Arbeitsstunde **Kz. 925601**

60,90 EUR (vormals 58,84 EUR)

ÜBERSTUNDENENTGELT

5.) Entschädigung

für den in der dienstfreien Zeit geleisteten Ambulanzdienst

a) für den Chefarzt/die Chefärztin und die Rettungsärzte/Rettungsärztinnen

je Stunde an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr **Kz. 973401** **42,48 EUR** (vormals 41,04 EUR)

ÜBERSTUNDENENTGELT

je Stunde in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

Kz. 973501 **56,26 EUR** (vormals 54,36 EUR)

S/F/N-ÜBERSTUNDENENTGELT

9.) Mehrstundenentschädigung

Zur Abgeltung der über die Normalarbeitszeit (173 Stunden monatlich) regelmäßig hinausgehenden Mehrstunden gebührt den Rettungsärzten/Rettungsärztinnen, Sanitätern/Sanitäterinnen, Lehrern/ Lehrerinnen der Wiener Rettungsakademie, Unteroffizieren/Unteroffizierinnen, Disponenten/ Disponentinnen, Bereichskoordinatoren/Bereichskoordinatorinnen und Hauptinspektionsoffizieren/ Hauptinspektionsoffizierinnen sowie dem Chefarzt/der Chefärztin der Berufsrettung Wien eine monatliche Mehrstundenentschädigung. Sie beträgt in den Verwendungsgruppen R, R 1, R 2 und RÄ bei einer diensteinteilungsmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich

41 Stunden	Kz. 813103	3,75 % des Gehalts
42 Stunden	Kz. 813203	7,5 % des Gehalts
43 Stunden	Kz. 813303	11,25 % des Gehalts
44 Stunden	Kz. 813403	15 % des Gehalts
45 Stunden	Kz. 813503	18,75 % des Gehalts
46 Stunden	Kz. 813603	22,5 % des Gehalts
47 Stunden	Kz. 813703	26,25 % des Gehalts

60 % ÜBERSTUNDENENTGELT
40 % S/N-ÜBERSTUNDENENTGELT

48 und mehr Stunden	30 % des Gehalts
ÜBERSTUNDENENTGELT	Kz. 813893
60 % ÜBERSTUNDENENTGELT	Kz. 813803
40 % S/N-ÜBERSTUNDENENTGELT	

Die Mehrstundenentschädigung gebührt nicht bei Bezug einer Wechseldienstentschädigung. Sie gebührt weiters nicht, wenn die Mehrdienstleistungen durch einzelverrechnete Mehrdienstleistungsvergütungen gemäß Beilage K abgegolten oder durch Freizeit ausgeglichen werden.

ALLGEMEINE ZULAGEN SCHEMA II/IV - BEILAGE A-II/IV/ALLG

19.) Leistungszulage

für Bedienstete, die einer der nachstehenden Bedienstetengruppen angehören, zur Abgeltung qualitativer Mehrleistungen

a) nach einjähriger Zugehörigkeit zu der entsprechenden Bedienstetengruppe bei mindestens sehr guter Dienstleistung

1. für Bedienstete folgender Bedienstetengruppen der Verwendungsgruppe A:

Bedienstete des höheren technischen Dienstes, Bedienstete des höheren Verwaltungsdienstes, Rechtskundige Bedienstete, Apotheker/Apothekerinnen, Ärzte/Ärztinnen, die als Arbeitsmediziner/ Arbeitsmedizinerinnen verwendet werden, Bedienstete der Feuerwehr im höheren Dienst, Bedienstete des höheren Archivdienstes, Bedienstete des höheren Bibliotheksdienstes, Bedienstete des höheren Dienstes in den Museen, Bedienstete des höheren Forstdienstes, Physikatsärzte/Physikatsärztinnen, Psychologen/Psychologinnen der MA 10, 11, 15, 57, in der Mobbingberatungsstelle beim/bei der unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und in der Generaldirektion sowie im Competence Center Arbeitsmedizinischer Dienst des Wiener Gesundheitsverbundes, Tierärzte/Tierärztinnen, Direktions(Betriebs)ärzte/Direktions-(Betriebs)ärztinnen der WStW,

monatlich **Kz. 897401**

264,12 EUR (vormals 255,19 EUR)

2. [...]

b) nach dreijähriger Zugehörigkeit zu der entsprechenden Bedienstetengruppe an Stelle der Leistungszulage gemäß lit. a bei mindestens sehr guter Dienstleistung

1. für die Bediensteten gemäß lit. a Z 1

monatlich **Kz. 897501**

329,94 EUR (vormals 318,78 EUR)

Auf die Wartezeit werden angerechnet:

1.) [...]

2.) bei Bediensteten gemäß Z 1 unmittelbar vorangegangene Dienstzeiten in einer anderen Bedienstetengruppe der Z 1, bei Physikatsärzten/Physikatsärztinnen überdies unmittelbar vorangegangene Dienstzeiten als Arzt/Ärztin oder sondervertragsmäßiger Physikatsarzt/sondervertragsmäßige Physikatsärztin und bei Ärzten/Ärztinnen, die als Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerinnen verwendet werden, überdies unmittelbar vorangegangene Dienstzeiten als Arzt/Ärztin,

[...]

Präsenz- oder Ausbildungsdienst, Zivildienst und Karenzurlauben, die allein oder unmittelbar aufeinander folgend insgesamt länger als einen Monat dauern, werden auf die Wartefrist nicht angerechnet.

Bediensteten, die in eine Bedienstetengruppe gemäß Z 1 bis 7 überstellt werden, bis zur Überstellung eine Leistungszulage gemäß lit. a oder b oder gemäß Punkt 19 der Beilage A - I/III/Allg. bezogen haben und die trotz der Anrechnungsbestimmungen in der neuen Bedienstetengruppe eine Dienstzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, gebührt die Leistungszulage in der bisherigen Höhe bis zu einem Jahr weiter.

20.) Entschädigung

für Bedienstete, die sich in ihrer dienstfreien Zeit zum Dienstantritt bereit zu halten haben (Rufbereitschaft gemäß § 26 Abs. 5 DO 1994 und § 11 Abs. 5 VBO 1995)

a) an Werktagen und Samstagen

je Stunde **Kz. 971201** **2,96 EUR** (vormals 2,86 EUR)

b) an Sonn- und Feiertagen

je Stunde **Kz. 971101** **4,91 EUR** (vormals 4,74 EUR)

Bei Heranziehung zu Arbeitsleistungen gelten die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Bezahlung von Überstunden.

SONDERZULAGEN Beilage C/MA 15

MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

Sonderzulagen für zusätzliche Dienstleistungen

für vollbeschäftigte Ärzte/Ärztinnen und Fachärzte/Fachärztinnen, welche außerhalb der ihnen auf Grund ihres Dienstpostens obliegenden Dienstverpflichtungen in den Einrichtungen der MA 15 verwendet werden. Sie beträgt einschließlich der Abgeltung der zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Wegzeit

a.) für Ärzte/Ärztinnen:

VORMALS:

pro zweistündiger Dienstleistung	Kz. 989401	154,31 EUR	149,09 EUR
monatlich	Kz. 874001	668,16 EUR	645,56 EUR

pro dreistündiger Dienstleistung	Kz. 989501	177,27 EUR	171,28 EUR
monatlich	Kz. 874101	767,58 EUR	741,64 EUR

pro vierstündiger Dienstleistung	Kz. 989601	200,53 EUR	193,75 EUR
monatlich	Kz. 874201	868,29 EUR	838,94 EUR

pro fünfstündiger Dienstleistung	Kz. 922401	220,06 EUR	212,62 EUR
monatlich	Kz. 886501	952,86 EUR	920,64 EUR

b) für Fachärzte / Fachärztinnen

VORMALS:

pro zweistündiger Dienstleistung	Kz. 989701	185,01 EUR	178,75 EUR
monatlich	Kz. 874301	801,09 EUR	773,99 EUR

pro dreistündiger Dienstleistung	Kz. 989801	214,01 EUR	206,77 EUR
monatlich	Kz. 874401	926,66 EUR	895,31 EUR

pro vierstündiger Dienstleistung	Kz. 989901	243,00 EUR	234,78 EUR
monatlich	Kz. 874501	1052,19 EUR	1016,60 EUR

pro fünfstündiger Dienstleistung	Kz. 922501	267,04 EUR	258,01 EUR
monatlich	Kz. 886601	1156,28 EUR	1117,18 EUR

ÜBERSTUNDENENTGELT